# Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr

# OC Straubing e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
   ACV Automobil-Club Verkehr OC Straubing e.V.

2. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Straubing.

3. Der OC Straubing ist eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V. mit Sitz in Köln und gehört der Landesgruppe Süd e.V. an.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Ziel

1. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, Pflege des Motorsports und der Clubkameradschaft.

2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der ACV Hauptgeschäftsstelle und der Landesgruppe übertragenen Aufgaben.

3. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an.
   Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des OC Straubing e.V. ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des Ortsclubs hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV Ortsclub anzuschließen.

2. Die Mitglieder des OC Straubing zahlen den Beitrag, der vom ACV in Köln festgesetzt wird, an die Hauptkasse des ACV in Köln.

3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

## § 4 Organisation

Von der Landesgruppe erhält der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss.

## § 5 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des OC Straubing findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die Clubzeitschrift des ACV einberufen.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.
   Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Jede frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Für eine Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
   a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichts
   b) Die Entgegennahme des Finanzberichts
   c) Die Entgegennahme des Berichts der Revisoren
   d) Die Entlastung des Vorstandes
   e) Die Wahl des Vorstandes
   f) Die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
   g) Die Wahl der Revisoren
   h) Die Änderung des Vereinszwecks und der Satzung
   i) Die Beratung und Beschlussfassung eingebrachter Anträge

7. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des OC-Vorstandes einberufen.
   Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
   Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den OC-Vorstand oder nach Eingang des Antrags der Mitglieder stattzufinden.
   Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
   Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand des OC Straubing besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
   Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im ACV. Endet die Mitgliedschaft während der Wahlperiode, erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
   Der bisherige Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
   Scheidet ein gewähltes Mitglied des OC-Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Vorstandsmitglied bis zur ausstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung von dem Vorstand kommissarisch zu berufen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der ACV Club- und Landesgruppensatzung.

4. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der Ortsclub jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

5. Der OC-Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
   Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:
   a) Die Aufstellung des Jahresabschlusses
   b) Die Finanzverwaltung
   c) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 8 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des Ortsclubs obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wurden.

2. Die Revisoren der Landesgruppe und die Revisionskommission vom ACV sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu prüfen.

## § 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Liquidation sowie die Bestellung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand der Landesgruppe.

3. Das Vermögen des Ortsclubs fällt im Falle der Auflösung dem ACV Automobil-Club Verkehr Landesgruppe Süd e.V. zu.

## § 10 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.04.2018 und dem Eintrag ins Vereinsregister.

Straubing, den 05.04.2018

Josef Baumann
1. Vorsitzender

Gertraud Urban
stellvertretende Vorsitzende